

Die Personengesellschaften KG und OHG

Vor der Gründung eines Unternehmens in Griechenland ist die Frage nach der geeigneten Gesellschaftsform des Unternehmens zu klären. Diese Frage hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dabei spielen zB die in Deutschland gewählte Rechtsform, der beabsichtigte Geschäftszweck, das gewünschte Ansehen des Unternehmens, das Gesellschaftskapital, Möglichkeiten zum schnellen Ein- und Austritt von Gesellschaftern, die Absicht auf Beantragung von Fördermitteln usw. eine Rolle. Eine Personengesellschaft wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme der KG im Gesellschaftsverbund der GmbH & Co. KG, bei länderübergreifender Unternehmenstätigkeit kaum in Frage kommen. Nachfolgend sollen deshalb die KG (E.E.) und die OHG (O.E.) knapp dargestellt werden.

Kommanditgesellschaft (KG / in Griechenland: E.E.)

Bei der Kommanditgesellschaft KG – E.E. (eterorhythmi eteria) existieren zwei Gesellschafter, der Komplementär und der Kommanditist. Der Komplementär haftet alleine mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG und hat auch das ausschließliche Recht zur Geschäftsführung. Der Kommanditist haftet hingegen lediglich mit seiner vereinbarten Einlage und ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft müssen sich diese beiden Gesellschafter und solidarisch zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten (Artikel 741, Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Gründungsmitglieder der Kommanditgesellschaft können natürliche oder juristische Personen sein. Die natürlichen Personen müssen ihr 18. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 127 BGB, modifiziert durch Artikel 3 des Gesetzes N. 1329/83). Die Beteiligung Minderjähriger an der Gründung einer Kommanditgesellschaft ist nur nach gerichtlicher Genehmigung erlaubt.

Wesentliche Merkmale der Kommanditgesellschaft in Griechenland:

- Kein gesetzlich vorgeschriebenes (Mindest-) Kapital erforderlich
- Differenzierung nach Komplementären und Kommanditisten.
Komplementäre haften mit ihrem Vermögen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Kommanditisten nur beschränkt bis zum Betrag ihrer Einlage in die Gesellschaft
- Die Kommanditgesellschaft kann ohne notarielle Beurkundung / Anwaltszwang auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung gegründet werden
- Im Gegensatz zu AG und GmbH relativ gelockerte Buchführungspflichten

Offene Handelsgesellschaft (OHG / in Griechenland: O.E.)

Zur Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft OHG – OE (omorhythmi eteria) müssen sich wenigstens zwei Parteien zusammenschließen bzw. gemäß dem Wortlaut des Gesetzes solidarisch zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten (Artikel 741, Bürgerliches Gesetzbuch). Die Gesellschafter einer OHG haften allesamt mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Gründungsmitglieder der offenen Handelsgesellschaft können natürliche oder juristische Personen sein. Die natürlichen Personen müssen ihr 18. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 127 BGB, modifiziert durch Artikel 3 des Gesetzes N. 1329/83). Die Beteiligung Minderjähriger an der Gründung einer Kommanditgesellschaft ist nur nach gerichtlicher Genehmigung erlaubt.

Wesentliche Merkmale der Offenen Handelsgesellschaft in Griechenland:

- Kein gesetzlich vorgeschriebenes (Mindest-) Kapital erforderlich
- Alle Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft haften solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen für alle Verpflichtungen der Gesellschaft
- Mit Auflösung der Gesellschaft erlischt nicht die Haftung der Gesellschafter für eventuell bestehende Verpflichtungen der Gesellschaft
- Die Offene Handelsgesellschaft kann ohne notarielle Beurkundung / Anwaltszwang auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung gegründet werden
- Im Gegensatz zur AG und GmbH relativ gelockerte Buchführungspflichten